

INFORMATION

Abfallwirtschaft

Landkreis Augsburg



Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Neu-, Aus- und Umbauten fallen Abfälle an, die möglichst umweltgerecht, das heißt ohne die Natur, die menschliche Gesundheit und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, entsorgt werden müssen. Die Abfälle sind nach Vorgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bereits an der Anfallstelle in **Abfälle zur Verwertung** und **Abfälle zur Beseitigung** zu trennen. Dieses Merkblatt soll Ihnen als Anleitung dienen.

- **An wen richtet sich das Merkblatt?**

Bauherren, Bauunternehmen, Baunebengewerbe, Transportunternehmen, Privathaushalte

- **Welche Abfallarten fallen auf Baustellen an?**

Allgemein werden die bei Baumaßnahmen oder Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle unterteilt in:

- Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)
- Abfälle zur Beseitigung, brennbare (Haus- oder Restmüll)
- Abfälle zur Beseitigung, nichtbrennbare (Haus- oder Restmüll)
- Gefährliche Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung (Problemabfälle)

- **Was sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)?**

Abfälle zur Verwertung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigen will. Je nach Ausgangsbedingung werden sie wieder verwendet, stofflich verwertet (stoffliche Verwertung) oder zur Energiegewinnung genutzt (energetische Verwertung).

Folgende Abfälle zur Verwertung können auf Baustellen anfallen:

1. Bauschutt besteht aus festen, überwiegend mineralischen Stoffen und fällt bei Baumaßnahmen jeglicher Art an. Hierzu gehören alle Baustoffe, die in ursprünglicher, verfestigter oder gebundener Form im Hoch- und Tiefbau eingesetzt werden. Beispiele: Mauerwerkabbruch, Ziegel, Mörtel, Beton, Kunst- und Natursteine, Fliesen, Keramik (WC und Waschbecken), Steinzeug, Bruchsteine, Dachplatten.

Bauschutt darf keinen Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfall enthalten und nicht durch umweltgefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Farben, Öle, Batterien) verunreinigt sein. Der anfallende Bauschutt kann in kleinen Mengen auf den gemeindlichen **Bauschuttdeponien**, ansonsten über die **Bauschuttrecycling-Firmen** entsorgt werden. Bitte die Annahmebedingungen bei der Gemeinde bzw. beim Betreiber der Recycling-Anlage erfragen. Firmen finden Sie unter www.abfallwirtschaft-landkreis-augsburg.de, Infos & Tipps, Entsorgungsunternehmen oder in den „Gelben Seiten“.

2. Altholz (belastet, behandelt, unbehandelt), z. B. Fenster- und Türrahmen, Türen, Fensterläden, Holzdecken, Holzböden, Bretter, Dachbalken; geeignete Firmen unter www.abfallwirtschaft-landkreis-augsburg.de, Infos & Tipps, Entsorgungsunternehmen oder in den „Gelbe Seiten“.

3. Altmetall (Schrott), z. B. Rohre, Heizkörper, Metallbadewannen, Dachrinnen, Metallfenster, Baustahl, Eisenträger, Kabel. Altmetalle können entweder über die **Wertstoffsammelstellen** der Gemeinden (kostenlos) oder über den **Schrotthandel** entsorgt werden (s. www.abfallwirtschaft-landkreis-augsburg.de, Infos & Tipps, Entsorgungsunternehmen oder „Gelbe Seiten“).

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Augsburg
Feyerabendstraße 2
86830 Schwabmünchen

Telefon: 0 82 32 / 96 43 - 0
Telefax: 0 82 32 / 96 43 - 30

E-Mail:
abfallwirtschaft@lra-a.bayern.de

Internet:
www.abfallwirtschaft-landkreis-augsburg.de

4. Teppiche, Teppichböden

Entsorgung auf den Wertstoffsammelstellen der Gemeinden, über die Sperrmüllabholung bzw. kostenpflichtige Anlieferung in der Abfallverwertungsanlage Augsburg (AVA GmbH, Tel. 08 21 / 74 09 - 3 33).

5. Verpackungsmaterial

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Aluminium gehören in den Gelben Sack oder in die Gelbe Tonne. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton, Glas sowie Weißblechdosen können kostenlos an den Wertstoffsammelstellen bzw. Wertstoffinseln unter Beachtung der Annahmekriterien abgegeben werden. Für manche Verpackungen wie z. B. PU-Schaumdosen gibt es einen kostenlosen Rücknahmeservice im Handel. Handelt es sich um Transportverpackungen sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet diese nach Gebrauch zurückzunehmen und sie einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung **außerhalb** der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Weitere Abfälle zur Verwertung werden über die entsprechenden Firmen entsorgt, s. www.abfallwirtschaft-landkreis-augsburg.de, Infos & Tipps, Entsorgungsunternehmen oder „Gelbe Seiten“.

• Was sind Abfälle zur Beseitigung?

Abfälle zur Beseitigung sind Stoffe, die **nicht** in die Kreislaufwirtschaft zurückgebracht werden können. Diese sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung dem Landkreis Augsburg zur Beseitigung zu überlassen. Hierzu sind sie in brennbare und nichtbrennbare Abfälle zu trennen.

Die **brennbaren Abfälle zur Beseitigung** müssen an der **Abfallverwertungsanlage Augsburg** angeliefert werden (AVA GmbH, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, Tel. 08 21 / 74 09 - 3 33, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr, Kleinmengenannahmestelle zusätzlich am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr).

Beispiele für brennbare Abfälle zur Beseitigung: Dämmplatten (nicht aus Mineralfasern), Gummiteile, Bodenbeläge (wie Linoleum, PVC), nicht verwertbare Kunststoffe (z.B. verschmutzte Abdeckfolien, nicht Rest entleerte Verpackungen, PU-Montageschaum)

Die **nichtbrennbaren Abfälle zur Beseitigung** gehören auf die **Deponie Hegnenbach** (Tel. 0 82 96 / 8 01, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr). Dazu zählen z.B. auch **Asbestzementplatten**, für die besondere Entsorgungsvorschriften gelten. Auskünfte erteilt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg (Feyera- bendstr. 2, 86830 Schwabmünchen, Tel. 0 82 32 / 96 43 - 21 oder - 22).

Beispiele für nichtbrennbare Abfälle zur Beseitigung: Gipskartonplatten ("Rigips"-Platten), Holzzementplatten ("Heraklit"-Platten), kontaminiertes Bodenmaterial bis zur Belastungsstufe Z4.

• Was sind gefährliche Abfälle (Problemabfälle)?

Problemabfälle sind Abfälle, die giftige Gesundheit gefährdende Stoffe enthalten, z.B. flüssige Farben und Lacke, Batterien, Kondensatoren. Sie werden über Fachfirmen entsorgt. In haushaltsüblicher Menge können Problemabfälle bei den **Problemabfallsammlungen des Landkreises** abgegeben werden. Die Termine können bei der Abfallberatung erfragt werden.

• Wer handelt ordnungswidrig?

Wer die Ausführungen dieses Merkblattes nicht beachtet, verstößt gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die gültige Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Augsburg. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und können im Einzelfall mit einer **Geldbuße bis zu 50.000,- €** belegt werden.

• Noch Fragen?

Die Abfallberatung des Landkreises Augsburg berät sie gern, **Tel. 08232 / 96 43 - 21, - 22**